

bAV und Basisrente für nicht rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer

Grundproblematik

Hat ein nicht rentenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer, z.B. Vorstand einer AG oder Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) einer GmbH, eine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung (bAV) aus dem aktuellen Arbeitsverhältnis, kann dies zu einer Kürzung des Höchstbetrages für Altersvorsorgeaufwendungen (Schicht 1) um einen fiktiven Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (gRV) führen.

Für den betroffenen Personenkreis steht demzufolge ein wesentlich geringeres Potenzial zum Aufbau einer steuerlich geförderten Basisrente zur Verfügung. Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 15.07.2014 (X R 35/12) bestätigt, dass diese Einschränkung des Sonderausgabenabzugs rechtmäßig ist.

Bei einer Absicherung der reinen Berufsunfähigkeit und Erwerbsminderung (selbständige BU oder EM) oder Grundfähigkeit findet keine Kürzung statt.

Kürzung des Höchstbetrages für Altersvorsorgeaufwendungen

Besitzt ein nicht rentenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer eine bAV durch den Arbeitgeber, wird der Höchstbetrag der maximal steuerlich wirksamen Schicht 1-Beiträge (2025: 29.344 € / 58.688 €) in Höhe eines fiktiven Beitrags zur gRV gekürzt. Diese Regelung dient der Gleichstellung mit rentenversicherungspflichtigen Personen, deren steuerlicher Höchstbetrag bereits in Höhe der Beiträge zur gRV (inkl. Arbeitgeberbeiträge) gemindert wird.

Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus dem im jeweiligen Veranlagungszeitraum (VZ) geltenden Beitragsatz zur gRV und den Einnahmen aus der nicht rentenversicherungspflichtigen Tätigkeit des Arbeitnehmers, max. bis zur Beitragsbemessungsgrenze (2025: 96.600 €).

Beispiel 1

Lediger, nicht rentenversicherungspflichtiger GGF, Bruttogehalt 100.000 €, nach § 40b EStG pauschal lohnbesteuerte Direktversicherung (Altersrente) der GmbH, kein Zuschuss zur Krankenversicherung, sonstige Vorsorgeaufwendungen von 6.000 € (davon Basiskranken- und Basispflegeversicherung 2.600 €).

Auswirkungen:

Fiktiver Beitrag zur gRV: 100.000 € Bruttogehalt, max. BBG 96.600 € x 18,6 % = 17.967 € (Kürzungsbetrag). In 2025 können noch maximal 11.377 € Basisrentenbeitrag als Sonderausgaben berücksichtigt werden (29.344 € - 17.967 €).

- Basisrentenbeiträge, die über den gekürzten Höchstbetrag hinausgehen, sind nicht abzugsfähig.
 - Die auf diesem Beitragsteil beruhenden späteren Leistungen sind jedoch in Höhe des dann geltenden Besteuerungsanteils voll steuerpflichtig!
- Die Kürzung des Höchstbetrages tritt bei Bestehen jeglicher Art von bAV ein, unabhängig von deren Ausgestaltung (Durchführungsweg, Art der Finanzierung, etc.).
- Allerdings führen nur Anwartschaften aus dem aktuellen Dienstverhältnis zu einer Kürzung, diese aber selbst dann, wenn die bAV beitragsfrei gestellt wurde.
- Anwartschaften auf bAV aus einem früheren Arbeitsverhältnis sind hingegen unschädlich.

Beispiel 2

Der 55-Jährige GGF hatte 1990 bei Dienst Eintritt in die X-GmbH eine Direktversicherung aus Entgeltumwandlung über 50 DM im Monat abgeschlossen. 2000 wurde die Direktversicherung beitragsfrei gestellt.

Auswirkungen:

Die Anwartschaft ist schädlich. Der Höchstbetrag ist um den fiktiven gRV-Beitrag zu kürzen.

Beispiel 2 (Abwandlung)

Der GGF beendete seine Tätigkeit bei der X-GmbH im Jahr 2005 und ist seitdem Geschäftsführer bei der Y-GmbH.

Auswirkungen:

Die Anwartschaft aus seiner Tätigkeit bei der X-GmbH ist nicht schädlich, da sie nicht aus dem aktuellen Arbeitsverhältnis stammt. Keine Kürzung des Höchstbetrages, wenn keine bAV bei der Y-GmbH besteht.

Leitfaden für die Beratung

Verkauf Basisrente

- Bei bestehender Anwartschaft auf bAV aus dem aktuellen Dienstverhältnis ist **immer** eine Kürzung des Höchstbetrages für Schicht 1-Beiträge zu berücksichtigen.
- Bei Zusammenveranlagung verbleibenden Höchstbetrag um Schicht 1-Beiträge des Ehepartners kürzen.
- Grundsätzlich jährliche Überprüfung der Beitragshöhe notwendig.
- Im Beratungsprotokoll auf wechselseitige Auswirkungen von bAV und Basisrente hinweisen.

Verkauf bAV

- Immer Kürzung des Höchstbetrages für Schicht 1-Beiträge berücksichtigen.
- Im Beratungsprotokoll auf wechselseitige Auswirkungen von bAV und Basisrente hinweisen.